

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 10.03.2021
Thema	Photovoltaikanlagen – Ü20 Anlagen
Anfrage	Herr Lunding (Bündnis 90/Die Grünen) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 09.12.2020
Beantwortung	Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt

Wie seit langem bekannt, läuft Ende die 2020 EEG-Förderung für die entsprechenden Anlagen aus. Eine belastbare gesetzliche Regelung steht leider immer noch aus. Dies betrifft in Norderstedt die ersten PV-Anlagen, die unter den weiterhin ungeklärten Vorgaben eventuell abgebaut werden müssten. Unter den aktuell bekannten Regelungen ist der Weiterbetrieb für viele Betreiber finanziell oder organisatorisch nicht darstellbar. Die Anzahl der Betroffenen wird in den nächsten Jahren zunehmen.

Auf der anderen Seite steht der Wille, möglichst die potenzielle Solarenergie in der Stadt optimal zu nutzen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Abschaltung funktionsfähiger Anlagen nicht wünschenswert.

Für den Weiterbetrieb gibt es bei deutschen Stadtwerken verschiedene Geschäftsmodelle, die diese ihren Kunden anbieten.

Fragen:

1. Welche Modelle sehen die Stadtwerke Norderstedt, um einen Weiterbetrieb zu fördern?
2. Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen (Zählereinbau, usw.) wären je nach Modell notwendig?

Wir hoffen, dass kurzfristig eine Entscheidung auf Bundesebene fällt, die die Modelle unterstützt.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung und Darstellung im Ausschuss.



Erläuterungen der Werkleitung:

Frage 1:

Welche Modelle sehen die Stadtwerke Norderstedt, um einen Weiterbetrieb zu fördern?

Antwort:

Die gesetzliche Anschlussvergütung ist im neuen EEG im § 23b EEG geregelt und wird rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres anhand der Vorgaben der Anlage 1 zum EEG als sog. Jahresmarktwert ermittelt. Anspruchsberechtigt sind Anlagen bis 100 kW installierte Leistung. Anlagen mit einer größeren Leistung stehen vor der Wahl den Strom ungefördert einzuspeisen, einen Direktvermarkter zu engagieren oder den Strom selbst zu verbrauchen. Diesbezüglich haben die Kunden bisher rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung einen schriftlichen Hinweis durch die Stadtwerke erhalten. Ohne Aktivität des Kunden wird der eingespeiste Strom zum Kurs des KWK-Indexes durch die Stadtwerke abgenommen und entsprechend den veröffentlichten Notierungen vergütet.

Frage 2:

Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen (Zählereinbau, usw.) wären je nach Modell notwendig?

Antwort:

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 7 kW sind keine besonderen Messeinrichtungen notwendig. Bei größeren, ausgeförderten Anlagen ist zunächst zwischen Volleinspeisung der erzeugten Menge und Anlagen mit Eigenbedarf oder Drittbeflieferung zu unterscheiden. Bei letzterem ist ein intelligentes Messsystem bei entsprechenden Kosten zwingend notwendig. Bei ersterem wird dies ab 25 kW installierter Leistung zwingend erforderlich. In allen übrigen Fällen reichen zunächst die bisherigen Messeinrichtungen aus.

Für das Abrechnungsmodell mit Eigenverbrauch muss die PV Anlage durch ein Elektrofachbetrieb auf die Betriebsweise Überschusseinspeisung umgestellt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung und ggf. die Anpassung der Elektroinstallation durch ein eingetragenes Elektrofachunternehmen durchzuführen ist. Der bereits

vorhandene Bezugszähler muss für dieses Abrechnungsmodell durch die Stadtwerke Norderstedt gegen einen Zweirichtungszähler ersetzt werden. Sofern für die entsprechende Anlage keine EEG Umlagepflichtig besteht, könnte der installierte Erzeugungszähler der Anlage entfallen.

Norderstedt, den 10. März 2021

Werkleitung